



Brüssel, den 28. Februar 2017
(OR. en, hr)

6570/17
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0307 (COD)

CODEC 245
FRONT 91
VISA 75
SIRIS 35
COMIX 144

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 hinsichtlich eines verstärkten Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

Erklärung Sloweniens

Die Republik Slowenien bekräftigt ihre Zusage, die Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes (im Folgenden "Kodex") umzusetzen, mit denen verstärkte Kontrollen bei Reisenden eingeführt werden, die die Außengrenzen von Mitgliedstaaten überschreiten, und zwar auch bei den Reisenden, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben. Zwar führen derartige Grenzkontrollen voraussichtlich zu einer besseren Kontrolle der Außengrenzen, zur Erhöhung der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten und zur Verhinderung von Terrorismus, doch werden damit weitere Auswirkungen einhergehen.

Mit dieser Erklärung möchte Slowenien auf die potenziellen Auswirkungen hinweisen, die mit einer konsequenten Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des Kodexes verbunden sind.

Als ein Land, dessen Hoheitsgebiet die mit am stärksten belasteten Ein- und Ausreisebereiche für den Zugang zu den Mitgliedstaaten aufweist¹, ist die Republik Slowenien sich voll und ganz ihrer Verantwortung für die Durchführung von Grenzkontrollen im Interesse aller Mitgliedstaaten bewusst. Unserer Ansicht nach stellt die systematische Kontrolle aller die Außengrenzen überschreitenden Personen – einschließlich derer, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben – ohne gezielte Kontrollen als Grundprinzip wirksamer Grenzkontrollen und ohne Berücksichtigung von gerechtfertigten Ausnahmen eine Maßnahme dar, die gemessen an dem mit der Änderung verfolgten Ziel unverhältnismäßig ist.

Zweifel an der Wirksamkeit der neuen, in Artikel 7 Absatz 2 des Kodexes vorgesehenen Bestimmungen wirft darüber hinaus der mögliche Übergangszeitraum für Grenzkontrollen an den Luftgrenzen auf, die ein besonders gefährdeter Teil der Außengrenzen sind.

Eine Durchführung in der in Artikel 7 Absatz 2 des Kodexes festgelegten Größenordnung wird sich nachteilig auf die Personenströme an den Außengrenzen auswirken, da sie auch finanzielle Folgen für die Mitgliedstaaten haben wird. Slowenien kann für derartige Auswirkungen nicht in letzter Instanz verantwortlich gemacht werden.

Slowenien begrüßt ferner die Absicht der Europäischen Kommission, die Umsetzung des Kodexes, einschließlich der Auswirkungen der geänderten Bestimmungen, regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls geeignete Änderungen vorzuschlagen.

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien unterstützt das Ziel dieser Verordnung. Sie ist der Auffassung, dass die Umsetzung der Mechanismen, die im Rahmen der Verordnung eingerichtet werden, zur Stärkung und Aufrechterhaltung der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union und des Schengen-Gebiets und auch zur Kontrolle unserer Grenze, die Außengrenze der Europäischen Union ist, insgesamt beitragen wird.

¹ Einschlägige Statistiken: Im Jahr 2014 haben 60 906 914 Personen die Schengen-Außengrenze überschritten, darunter 48 792 665 EU-Bürger; im ersten Halbjahr 2016 26 842 855 Personen, darunter 21 385 972 EU-Bürger.

Zugleich bedauert die Republik Kroatien, dass diese Maßnahmen nicht nur an den Außengrenzen der Europäischen Union durchgeführt werden sollen, sondern auch an den Binnengrenzen zwischen Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, und Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden. Der Titel der Verordnung lässt bereits auf ihre Anwendung an den Außengrenzen der Europäischen Union, nicht aber den Schengen-Grenzen, schließen. Aus diesem Grund hätten alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden sollen. Eine solche Praxis würde im Hinblick auf den erforderlichen Umfang technischer und personeller Kapazitäten eine beträchtliche zusätzliche Belastung für die nationalen Ressourcen der Republik Kroatien bedeuten, was sich negativ auf die kroatische Wirtschaft und den effizienten Ablauf des Personen- und Warenverkehrs auswirken könnte. Die Republik Kroatien ist der Auffassung, dass eine solche Praxis an den Binnengrenzen nicht einmal symbolisch zu Einheit beim Erreichen der Ziele der Verordnung beitragen würde.

Dennoch setzt sich die Republik Kroatien ohne Einschränkungen dafür ein, dass die Verordnung konsequent eingehalten und umgesetzt wird, und begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, die Umsetzung regelmäßig zu überwachen und wenn möglich geeignete Änderungen vorzuschlagen.

Im Hinblick darauf, eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten, erinnert die Republik Kroatien ferner an die besondere Situation einiger Mitgliedstaaten und ersucht die Europäische Kommission, nach Rücksprache mit den Beteiligten und entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2016 Schritte einzuleiten, um geeignete Lösungen zu finden, damit diese besondere Situation berücksichtigt wird.

Die Republik Kroatien hat daher ein Interesse und beteiligt sich aktiv daran, Möglichkeiten zu finden, die unerwünschten Auswirkungen der eingeführten Maßnahmen auf den Ablauf des Personen- und Warenverkehrs sowohl an ihren Außengrenzen als auch an ihren Binnengrenzen mit der Republik Slowenien und Ungarn abzumildern.

Angesichts der mit der Verordnung angestrebten Ziele und Verbesserungen für die Europäische Union insgesamt und der Tatsache, dass sie bei den Mitgliedstaaten breite Unterstützung findet, unterstützt die Republik Kroatien als konstruktiver Mitgliedstaat die Annahme der Verordnung.